

Kirchgemeindeordnung (KiGO)
der
Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Buus-Maisprach
vom 01.12.2024



Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Buus-Maisprach der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Buus-Maisprach ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde Buus-Maisprach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Buus und Maisprach.

§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde pflegt insbesondere folgende Zusammenarbeit mit den ihr Gebiet umfassenden politischen Gemeinden:

- a) Buchführung (Jahresrechnung und Budget) sämtlicher Aktivitäten der Kirchgemeinde (Gemeindeverwaltung Maisprach)
- b) Veranlagung und Einzug der Kirchensteuern durch die beiden Gemeindeverwaltungen Buus und Maisprach

²Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchgemeinden, insbesondere mit der Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken. Die Zusammenarbeit umfasst u.a. Kanzeltausche sowie gemeinsame Aktivitäten für Jugendliche, ein jährliches gemeinsames Lager für Konfirmanden/innen und gemeinsame Seniorenferien alle zwei Jahre.

§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)

¹Als offizielle und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültigen Publikationsorgane gelten der Kirchenbote (Zeitung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Baselland) sowie die Webseite der Kirchgemeinde Buus-Maisprach.

²Die Kirchgemeinde wird neben den obgenannten Organen über folgende Formen mit Informationen versorgt:

- a) Fricktal.info («Rund um meine Kirche»)
- b) Kirchenzettel der Volksstimme
- c) «Chille-Zytig» (Mitteilungsorgan der Kirchgemeinde, erscheint zweimal im Jahr und wird an alle Haushaltungen in Buus und Maisprach verschickt)

II. Kirchliches Leben und Organisation

II.A Kirchliches Leben

§5 Grundsätzliches (§25ff Kirchendordnung)

¹Das kirchliche Leben in der Kirchgemeinde richtet sich nach den Bestimmungen in §§25ff Kirchenordnung und den gestützt darauf erlassenen Reglementen sowie den in den folgenden Bestimmungen definierten grundlegenden Besonderheiten des kirchlichen Lebens vor Ort.

²Für die Kirchgemeinde Buus-Maisprach gelten dabei die Ausführungen in Anhang I.

II.B Organisation

§6 Organisation (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)

¹Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Kirchgemeindeversammlung
- c) Kirchenpflege
- d) Revision

§7 Kirchgemeindeversammlung (§54 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeversammlung wird im Turnus an folgenden Standorten durchgeführt:

- a) Buus
- b) Maisprach

§8 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)

¹Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern sowie von Amtes wegen den gewählten Pfarrpersonen. Jede der politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen

und Sozialdiakonen und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Neben dem Präsidium, dem Ressort Finanzen und der Personalkommission kann die Kirchenpflege die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen (bestehende Ressorts siehe Anhang II).	
² Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan (siehe Anhang II) sowie für die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.	
³ Die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums erfolgt durch die Kirchenpflege und sie konstituiert sich auch im Übrigen selbst.	
⁴ Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels Budget festgelegt.	
§9 Revision (§56 Kirchenordnung)	
¹ Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch drei im Rotationsprinzip eingesetzte unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.	

III. Vermögen und Finanzwesen

§10 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)	
¹ Die Einzelheiten betreffend Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement «Amtshandlungen für Nicht-Mitglieder» geregelt.	
² In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die in der Benützungs- und Gebührenordnung für die Kirchen von Buus und Maisprach festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt/bleiben vorbehalten.	
§11 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)	
¹ Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigristendienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird in der Benützungs- und Gebührenordnung für die Kirchen von Buus und	

Maisprach geregelt. Die Kirchenpflege kann bei Vorliegen achtenswerter Gründe ausnahmsweise auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichten.	
§12 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)	
¹In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 30'000 nicht überschritten werden darf: - bis CHF 1'000 Ressortverantwortliche - bis CHF 5'000 Ressortverantwortliche Person mit Kassier und Präsidium - bis CHF 15'000 Kirchenpflege	
²In Abweichung zu §2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. einer separat zu behandelnden neuen Ausgabe folgende Beträge festgelegt: - einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000 - wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000	
§13 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 4 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)	
¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt: a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche Person Finanzen, weitere Mitglieder der Kirchenpflege nach Ermessen b) seitens Rechnungsführung (Gemeinde): Gemeindeschreiber/in c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte (z.B. Sekretariat) soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.	
§14 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)	
¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.	
§15 Fonds (§23 Finanzordnung)	
¹Die Kirchenpflege führt eine Liste aller Fonds der Kirchgemeinde und legt die Richtlinien in einem Fondsreglement fest.	

² Die Kirchgemeindeversammlung nimmt das Fondsreglement sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung.	
³ Die Kirchenpflege schlägt der Kirchgemeindeversammlung bei Bedarf neue Fonds vor.	
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§16 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.	
§17 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)	
¹ Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.	
² Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 31.03.2025 genehmigt.	